

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 12, November 2020

Inhalt

Aktuelles	2
Webinar-Reihe – Mit PS Tax & Legal durchs Jahr	2
Webinar Energierecht am Nachmittag.....	2
Rechtsprechung	3
Konzessionen: Rechtsverletzungen sind in der jeweiligen Verfahrensphase zu rügen.....	3
Nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistungen – Neueinführung des § 12h EnWG	3
Gesetzgebung	4
Erstes Änderungsgesetz zum BEHG - Bundestag verabschiedet höhere Festpreise und weitere Neuerungen	4
Verfassungsbeschwerden gegen WindSeeG verdeutlichen Relevanz von Vertrauensschutz und Übergangsvorschriften im Energierecht	5
Service	6
Veranstaltungen	6
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung.....	7

Aktuelles

Webinar-Reihe – Mit PS Tax & Legal durchs Jahr

Wir laden Sie herzlich ein zu unserer Webinar-Reihe „Mit PS Tax & Legal durchs Jahr“, die im November und Dezember 2020 jeweils freitags von 9 bis 10 Uhr stattfindet.

Unser Anspruch, Vertrauen in der Gesellschaft zu schaffen und wichtige Probleme zu lösen, ist für uns in der aktuellen Situation wichtiger denn je. Eine unverzichtbare Grundlage dafür ist der regelmäßige Austausch mit Ihnen. Zusätzlich zu unserer persönlichen Beratung an den Standorten haben wir daher in diesem Jahr diese Webinar-Reihe ins Leben gerufen, um mit Ihnen persönlich über die aktuellen Themen des Marktes zu diskutieren.

Auftakttermin am 6. November mit Neuigkeiten zum Energie- und Klimarecht

Wir haben uns aufgrund der zunehmenden Komplexität der Zusammenhänge und rechtlichen Vorgaben im öffentlichen Sektor für eine weitergehende Spezialisierung auf diesem Gebiet entschieden. Unser Team von Tax & Legal PS steht Ihnen bei allen steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen als verlässlicher und kompetenter Partner zur Seite. Mit mehr als 200 Berufsträgern sind wir in der Steuer- und Rechtsberatung des öffentlichen Sektors bundesweit am stärksten aufgestellt. Darüber hinaus sind wir zusammen mit unseren Kollegen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung (Assurance) und Beratung (Advisory) Marktführer in der integrierten Beratung der öffentlichen Hand.

In jeweils einstündigen Webinaren werden Ihnen unsere fünf Praxisgruppen von Tax & Legal PS Trends aus verschiedenen Steuer- und Rechtsgebieten vorstellen und gemeinsam mit Ihnen Handlungsoptionen diskutieren. Die folgenden Bereiche stehen dabei im Mittelpunkt:

6. November 2020: Neues im Energie- und Klimarecht

13. November 2020: Aktuelles aus dem Beschaffungswesen

20. November 2020: Aktuelle Steuerthemen bei der Erstellung/Prüfung des Jahresabschlusses 2020

27. November 2020: Aktuelles aus dem Gesundheitswesen

4. Dezember 2020: Die öffentliche Hand im Fokus von COVID-19-Ansprüchen – von der rechtlichen Einordnung bis zum digitalen Anspruchsmanagement

11. Dezember 2020: Aktuelle Entwicklungen und Gesetzesänderungen bei der Strom- und Energiesteuer.

Bitte melden Sie sich online auf der Event-Seite an unter:

<https://www.pwc-events.com/tms/frontend/index.cfm?l=5683&modus=>

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Matthias Stephan

Tel.: +49 211 / 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Henning Winkelmann

Tel.: +49 511 5357-5142
henning.winkelmann
@pwc.com

Webinar Energierecht am Nachmittag

Mit unserem Format „*Energierecht am Nachmittag*“ bieten wir Ihnen eine Online-Veranstaltung an, mit der Sie sich kurz und knapp sowie ohne Reisezeiten über aktuelle Themen des Energierechts informieren können.

Aus den stetigen Veränderungen im Energierecht ergeben sich für Sie fortlaufend neue Rechtsfragen. Dies hat uns im Covid-19-Kontext zum Konzept einer virtuellen Kurzveranstaltungsreihe inspiriert. Lassen Sie sich informieren und treten Sie in den Austausch mit Experten von PwC und mit anderen Vertretern aus der Energiewirtschaft.

26.11.2020: Ausblick auf die „große“ Novelle zum EEG 2021

Wir laden Sie herzlich ein zu unserer nächsten Veranstaltung am

RA Jens Ebbinghaus
Tel.: +49 511 96497-544
jens.ebbinghaus@pwc.com

RA Henning Winkelmann
Tel.: +49 511 5357-5142
henning.winkelmann
@pwc.com

Donnerstag, 26. November 2020 von 15:00 bis 16:00 Uhr
zu unserem einstündigen Format „Energierrecht am Nachmittag“. Das Thema der Veranstaltung lautet
Ausblick auf die „große“ Novelle zum EEG 2021.

Die Veranstaltung besteht aus einem Impulsvortrag und einer anschließenden Diskussionsrunde. Daneben bieten wir Raum für Ihre Rückfragen. Für die Anmeldung Ihrer Teilnahme genügt eine E-Mail Herrn RA Henning Winkelmann oder Herrn RA Jens Ebbinghaus. Sie erhalten dann die Einwahldaten und detaillierte Informationen. Wir freuen uns auf Sie.

Beachten Sie bitte unsere Einladung im Anhang zu diesem Newsletter.

Rechtsprechung

Konzessionen: Rechtsverletzungen sind in der jeweiligen Verfahrensphase zu rügen

Das KG Berlin hat sich in seinem Urteil vom 24. September 2020 (Az. 2 U 93/19.EnWG) zum Stromkonzessionsverfahren der Stadt Berlin unter anderem mit dem Zeitpunkt der Rüge von Rechtsverletzungen, dem Umfang von Akteneinsicht und gerichtlicher Kontrolle sowie den Konzeptanforderungen für Newcomer beschäftigt.

Das Gericht stellte dabei fest, dass Rügen, die auf Rechtsverletzungen aus der Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Abs. 3 S. 1, 2 EnWG oder aus der Mitteilung der Auswahlkriterien nach § 46 Abs. 4 S. 4 EnWG gründen, auch in der jeweiligen Verfahrensphase geltend gemacht werden müssen. Es sei daher zu spät, solche Rechtsverletzungen erst nach der Information über die Auswahlentscheidungen nach § 46 Abs. 5 S. 1 EnWG geltend zu machen. Gerichte müssten sich mit allen gerügten Rechtsverletzungen auseinandersetzen, die diese letzte Verfahrensphase betreffen – auch, wenn bereits aus einzelnen Rügen ein vergabebeerhebliches Hindernis festzustellen sei.

Im Übrigen könne auch eine unzureichende Akteneinsicht nach § 47 Abs. 3 S. 1 EnWG eine isolierte Rüge darstellen. Die vorgenannte Regelung enthalte das Transparenzgebot, welches gebieten könne, den unterlegenen Bietern Einsicht in das obsiegende Angebot zu gewähren – jedenfalls, wenn es sich um einen Konzeptwettbewerb mit relativ-vergleichender Bewertungsmethode handle, sich die Kenntnisse nicht zuverlässig aus der Angebotsauswertung ergeben und keine vorrangigen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse offenbart werden. Andererseits sieht das Gericht die Akteneinsicht auf die Unterlagen begrenzt, die für eine Überprüfung der Auswahlentscheidung erforderlich sind, mithin nicht deren Vorfeld, insbesondere die vorherigen Phasen des Verfahrens, betreffen. Ebenso vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen seien für die Auswahlentscheidung nicht relevante Angebote von Mitbewerbern sowie die interne Dokumentation sowie Korrespondenz zwischen Verwaltung mit ihren Beratern.

Schließlich hatte das Gericht noch eine gute Nachricht für Newcomer im Konzessionsverfahren: Es könne nicht von einem Newcomer verlangt werden, ein Konzept einzureichen, das unmittelbar realisierbar und keinerlei Fragen oder Bedingungen offenlasse. Es genüge, ein belastbares, plausibles und in sich stimmiges Konzept vorzulegen, dessen Umsetzung zugesichert worden sei und keine objektiv begründeten Zweifel aufwerfe.

RA Björn Jacob
Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

Nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistungen – Neueinführung des § 12h EnWG

Jüngst wurde das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) um eine Regelung zur marktgestützten Beschaffung von nicht-frequenzgebundenen Systemdienstleistungen ergänzt. Neu eingeführt wurde der § 12h EnWG, der Vorgaben der

Strommarkttrichtlinie 2019/944 (EU) umsetzt, die Teil des EU-Winterpakets („Clean Energy Package“) ist.

Derzeit existiert eine vergleichbare Regelung im nationalen Recht nicht. Bisher entsprach es der gegenwärtigen Praxis, die betreffenden Systemdienstleistungen hauptsächlich über technische Anschlussregelungen in Netzanschlussverträgen, über bilaterale Verträge mit einzelnen Kraftwerksbetreibern und aus eigenen Netzbetriebsmitteln der Netzbetreiber bereitzustellen. Ziel ist es, mit dem neuen Beschaffungssystem, den Markt für alle Marktteilnehmer zu öffnen.

Stärkerer Marktbezug und Einbindung der Verteilnetzbetreiber

Der neue § 12h Abs. 1 EnWG gilt ab dem 1. Januar 2021 und verpflichtet grundsätzlich jeden Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber, nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen. Darunter fallen Dienstleistungen zur Spannungsregelung, Trägheit der lokalen Netzstabilität, Kurzschlussstrom, dynamische Blindstromstützung, Schwarzstartfähigkeit und Inselbetriebsfähigkeit.

Der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Regulierungsbehörde obliegt es, Ausnahmen zuzulassen, wenn eine wirtschaftliche Beschaffung nicht effizient sein sollte. Wir erwarten, dass die BNetzA bis zum 31. Dezember 2020 einzelne Systemdienstleistungen per Festlegungen von der Verpflichtung ausnehmen wird. Ausgehend von den Ergebnissen eines von Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten wissenschaftlichen Begleitvorhabens (Projekt „Zukünftiger Bedarf und Beschaffung von Systemdienstleistungen“) erscheint bisher eine marktgestützte Beschaffung nur in den Fällen der Spannungsregelung und Schwarzstartfähigkeit wirtschaftlich effizient zu sein. Für diese Bereiche wird die BNetzA voraussichtlich die Spezifikationen der marktgestützten Beschaffung festlegen. Hierbei kann sie auch die Netzbetreiber auffordern, gemeinsam Spezifikationen zu erarbeiten.

Zukünftig wird die Beschaffung dieser Systemdienstleistungen voraussichtlich unter stärkerer Einbindung der Verteilnetzbetreiber erfolgen. Dies trägt auch der steigenden Volatilität des Energiesystems Rechnung. Es bleibt bei der Führungsrolle der Übertragungsnetzbetreiber, die sich enger mit den nachgelagerten Netzbetreibern abstimmen dürften.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu neuen Chancen und Herausforderungen für Ihr Unternehmen.

RA Henning Winkelmann

Tel.: +49 511 5357-5142

henning.winkelmann

@pwc.com

RAin Hanne Schöppner

Tel.: +49 406 378-2512

hanne.schoeppner@pwc.com

Gesetzgebung

Erstes Änderungsgesetz zum BEHG - Bundestag verabschiedet höhere Festpreise und weitere Neuerungen

Der Bundestag hat am 7. Oktober 2020 das erste Änderungsgesetz zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verabschiedet. Die das BEHG konkretisierenden Rechtsverordnungen lassen weiter auf sich warten.

Wie bereits seit der Einigung im Vermittlungsausschuss vom 19. Dezember 2019 bekannt, wurde mit dem 1. Änderungsgesetz zum BEHG zunächst der Anstieg des Zertifikatepreises gesetzlich verankert. Der Einstiegspreis ab 2021 liegt nun bei 25 Euro/ t CO₂ und steigt bis auf 55 Euro im Jahr 2025 an.

Neben der Anpassung der Preise in der Festpreisphase hat der Bundestag durch eine Änderung im Ausschussverfahren die Frist für den begrenzten Nachkauf von Zertifikaten nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG vom 28. Februar auf den 30. September verlängert. Die betroffenen Inverkehrbringer können somit bis kurz vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Emissionszertifikate (ebenfalls 30. September) des Folgejahres nachträglich Zertifikate erwerben. Jedoch ist hier Vorsicht geboten, denn es bleibt dabei, dass ein Nachkauf zum Festpreis des Vorjahres nur bis zum Umfang von 10 Prozent der bereits erworbenen Zertifikate möglich ist. Betroffene sollten sich also nach wie vor umfassend und frühzeitig mit der Erarbeitung einer Strategie für den Zertifikatekauf befassen.

Eine weitergehende Klarstellung hat in Bezug auf Klärschlämme Einzug in das Gesetz gehalten. Klärschlämme werden durch die Änderung den biogenen Kraftstoffen in § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG ausdrücklich gleichgestellt und können im Emissionsbericht mit dem Faktor „Null“ belegt werden. Dabei unterliegen sie auch nicht dem Nachhaltigkeitsnachweis der übrigen biogenen Kraftstoffe.

Im Rahmen der Regelungen für abwanderungsbedrohte Branchen (Carbon Leakage) können betroffene Unternehmen bereits für die Mehrbelastung in 2021 eine Erleichterung erwarten. Hier wurde die zuvor enthaltene zeitliche Beschränkung auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 gestrichen.

RAin Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

Mittels einer Entschließung hat der Bundestag der Bundesregierung weitere Hausaufgaben erteilt: So soll dem Bundestag bis zum Ende des Jahres die bislang fehlende Carbon-Leakage-Verordnung zugeleitet werden; die bereits vorhandenen Regelungen zur Doppelbelastung von Anlagen des EU-Emissionshandels sollen noch einmal geprüft und gegebenenfalls vereinfacht werden.

RAin Sophia Truong
Tel.: +49 211 981-2732
sophia.truong@pwc.com

Die Liste der noch offenen Punkte ist lang, insbesondere die finalen Verordnungen stehen noch aus. Gleichwohl stehen die direkt und indirekt Betroffenen bereits jetzt vor der Herausforderung, sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen und die Umsetzung voranzutreiben. Sprechen Sie uns gerne an, falls Sie Fragen rund um den nationalen Emissionshandel haben.

Verfassungsbeschwerden gegen WindSeeG verdeutlichen Relevanz von Vertrauensschutz und Übergangsvorschriften im Energierecht

Am 1. Januar 2017 ist das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) in Kraft getreten und löste die bis dato geltende Seeanlagenverordnung ab. Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) stellte am 30. Juli 2020 im Beschluss (1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17) fest, dass das verabschiedete WindSeeG in Teilen verfassungswidrig sei.

Mehrere Offshore-Windpark-Projektentwickler hatten nach der bis Ende 2016 geltenden Seeanlagenverordnung die Zulassung von Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee beantragt und teilweise wesentliche Investitionen vorgenommen. Durch das neue WindSeeG wurde die Anlagenzulassung dort grundlegend neu geregelt und das laufende Planfeststellungsverfahren beendet. Bereits erteilten Genehmigungen wurde die Wirkung genommen, was von den Übergangsregelungen z. T. nicht erfasst wird.

Das BVerfG wägt umfassend ab, ob und wie weit das Vertrauen der Beschwerdeführer in den Fortbestand der Zulassungsregeln schützenswert ist. Diese Überlegungen beinhalten Implikationen für viele Bereiche des Energierechts. Die Richter stellen ein teilweises berechtigtes Vertrauen der Beschwerdeführer fest. Sie betonen aber, dass es keine Garantie für das Bestehenbleiben einer begünstigenden Rechtslage gibt. Die Neueinführung des WindSeeG verletze jedoch das allgemeine Vertrauensschutzgebot nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz. Das Vertrauen der Beschwerdeführer in den Fortbestand des bisherigen Rechts werde erschüttert. Allerdings führe der hier festgestellte Verfassungsverstoß nicht zur Nichtigkeit des WindSeeG, weil er nur einen Randbereich betreffe.

Die Akteure der Energiebranche müssen sich mit den Thema Vertrauensschutz und mit Übergangsvorschriften auseinandersetzen.

Für die Offshore-Windbranche bedeutet der Beschluss des BVerfG, dass der rechtsstaatliche Vertrauensschutz nicht so weit reicht, die Adressaten grundsätzlich vor Enttäuschungen ihrer in die Dauerhaftigkeit der Rechtslage gesetzten Erwartungen zu bewahren. Gerade gegenüber legitimen Zielen wie Klima- und Umweltschutz wird das Vertrauen Einzelner in den Bestand der Rechtslage zumeist dem Interesse der Allgemeinheit weichen müssen.

RA Henning Winkelmann

Tel.: +49 511 5357-5142
henning.winkelmann
@pwc.com

RAin Hanne Schöppner

Tel.: +49 406 378-2512
hanne.schoeppner@pwc.com

Der ständige Wandel des Energierechts führt immer wieder zu neuen Rahmenbedingungen. Der Gesetzgeber hat aufgrund der oft weitreichenden Konsequenzen für bestehende Projekte zwar abmildernde Übergangsregelungen geschaffen, die Regelungen tragen dem enttäuschten Vertrauen von Projektentwicklern aber nur bedingt Rechnung. Dies birgt insbesondere für planungs- und zeitintensive Offshore-Vorhaben eine gewisse Planungsunsicherheit. Auch Netzbetreiber sehen sich deshalb immer wieder mit der Anwendung von Übergangsnormen konfrontiert.

Gut bekannt sind Ihnen und uns daher die Herausforderungen energierechtliche Übergangsvorschriften. Ganz gleich, ob für Anlagen nach dem WindSeeG oder für Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energien- oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz müssen Vorhabenträger, Anlagen und Netzbetreiber stets den Wandel des Gesetzgebungsprozesses im Blick behalten.

Wir unterstützen Sie bei Bestimmung und Durchsetzung von Ansprüchen – beispielsweise auf Förderzahlungen – im Kontext der Übergangsvorschriften oder bei der rechtssicheren Abwicklung von Konstellationen aus Netzbetreiberperspektive. Sprechen Sie uns gerne an!

Service

Veranstaltungen

Mit PS Tax & Legal durchs Jahr jeweils freitags von 9 – 10 Uhr per Online-Meeting (Webinar)

6. November 2020: *Neues im Energie- und Klimarecht*

13. November 2020: *Aktuelles aus dem Beschaffungswesen*

20. November 2020: *Aktuelle Steuerthemen bei der Erstellung/Prüfung des Jahresabschlusses 2020*

27. November 2020: *Aktuelles aus dem Gesundheitswesen*

4. Dezember 2020: *Die öffentliche Hand im Fokus von COVID-19-Ansprüchen – von der rechtlichen Einordnung bis zum digitalen Anspruchsmanagement*

11. Dezember 2020: *Aktuelle Entwicklungen und Gesetzesänderungen bei der Strom- und Energiesteuer.*

Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Henning Winkelmann, Tel.: +49 511 5357-5142, henning.winkelmann@pwc.com.

Energierecht am Nachmittag

26. November 2020 um 15 Uhr per Online-Meeting (WebEx)

Ausblick auf die „große“ Novelle zum EEG 2021

Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Henning Winkelmann, Tel.: +49 511 5357-5142, henning.winkelmann@pwc.com oder Matthias Stephan, Tel.: +49 211 981-1509, matthias.stephan@pwc.com

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: subscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: unsubscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

www.pwc.de